



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search
<http://ageconsearch.umn.edu>
aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

Diskussionsbeiträge

Überlegungen zu Umwelt- und Einkommenswirkungen von Agrarumweltprogrammen nach VO (EWG) Nr. 2078/92 in der Landwirtschaft*

Anmerkungen

JOBST JUNGEHÜLSING

1 Einleitung

In ihrem Beitrag beschäftigen sich AHRENS, LIPPERT und RITTERSHOFER (2000) mit den Agrarumweltprogrammen in Deutschland. Aufgrund theoretischer Überlegungen kommen sie zu dem Ergebnis, dass diese nur eine geringe Umwelteffizienz, dafür eine um so größere Einkommenseffizienz aufweisen, kurz: mit viel zu hohem Einsatz an öffentlichen Mitteln – 1998 rd. 926 Mill. DM von EU, Ländern und Bund – würden allenfalls geringe Umweltverbesserungen erreicht. Da die solchermaßen kritisierten Programme sich zu einem der zentralen Instrumente der Agrarpolitik im Konfliktbereich zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz entwickelt haben, ist es angebracht, zu prüfen, inwieweit die theoretischen Erwägungen der Autoren zutreffen.

Dabei ist die entscheidende Frage, ob der Vorwurf der Verschwendung öffentlicher Mittel zutrifft, der im wesentlichen mit mangelnder Prämienstaffelung, zu teurer Beibehaltungsförderung und nicht vorhandener regionaler Profilierung (Gebietskulisse) begründet wird. Im Folgenden soll deshalb in einigen Anmerkungen der Frage nachgegangen werden, ob die kritisierten Sachverhalte repräsentativ für die Umsetzung der VO (EWG) Nr. 2078/92 in Deutschland sind.

2 Regionale Differenzierung

Leider wird in dem Beitrag ausgeblendet, dass das Maßnahmenbündel der Agrarumweltprogramme in Deutschland in hohem Maße regional und inhaltlich differenziert ist. Deshalb ist die erste Hypothese, wonach es an „wirklich gebietsspezifischen Programmen“ mangle, eine Fehleinschätzung. Daraus wird auch ein Grundproblem bei der Beurteilung der Programme aufgrund allgemeiner Erwägungen deutlich: Erkenntnisse über Umwelt- und Einkommenseffekte eines Ackerrandstreifens in der Köln-Aachener Bucht haben wenig Relevanz für die Beurteilung einer Magerrasenpflagemassnahme in Mittelgebirgen.

Die in den meisten Fällen pauschalen Annahmen werden der Vielfalt der in Deutschland angebotenen Förderungsmaßnahmen nicht gerecht: Die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 wird bislang in Deutschland in einer bundesweiten Rahmenregelung und 25 Länderprogrammen umgesetzt. Diese enthalten mehrere hundert einzelne Maßnahmen,

welche ihrerseits häufig in unterschiedliche Varianten untergliedert sind. Unterscheidungskriterien sind dabei

- a) Kulturarten;
- b) Umfang der Auflagen;
- c) Gebietskulisse, in welcher das Programm angeboten wird;
- d) Flächenumfang (von Einzelflächen über ganze Betriebe zu regionalen Ökosystemen).

Systematische Darstellungen der vielfältigen und differenzierten Programme gibt es von OSTERBURG et al. (1997) oder PLANKL (1999). Letzterer listet in seiner synoptischen Darstellung aller in Deutschland angebotenen Programme allein für Nordrhein-Westfalens Kulturlandschaftsprogramm 50 verschiedene Förderungsmaßnahmen auf, die in weitere Untervarianten gegliedert sind. OSTERBURG unterscheidet in Deutschland 39 verschiedene Maßnahmengruppen, von denen beispielsweise allein diejenige für „naturschutzorientierte Maßnahmen“ 102 völlig unterschiedliche Förderungsvarianten in allen Bundesländern beinhaltet. Diese reichen von der standortangepassten Grünlandbewirtschaftung im Spreewald (Brandenburg) über eine extensive Grünlandnutzung im Donaumoos in Bayern und das Kooperationsmodell „Naturschutz/Landwirtschaft Sieben Berge/Sackwald“ in Niedersachsen zur „Sumpfdotterblumenwiesen-Bewirtschaftung“ in Schleswig-Holstein.

3 Marktentlastung

Die begrenzte Übertragbarkeit von Evaluierungsergebnissen einzelner Programmteile auf andere Maßnahmen soll an einem Beispiel gezeigt werden: Die Autoren analysieren das Nebenziel „Marktentlastung“ der VO (EWG) Nr. 2078/92 und zitieren ZEDDIES (1998), der diese für die Anfangsphase des MEKA-Programms mit einer 2 %-igen Produktionsverringerung auf Acker- und Grünland angibt. Da dies die einzige Aussage zur Marktentlastung ist, entsteht beim Leser der Eindruck, das sei ein allgemeiner Orientierungswert bei den Agrarumweltprogrammen in Deutschland. Dieses Ergebnis von ZEDDIES kann jedoch aus drei Gründen nicht verallgemeinert werden:

1. Bei jeder Maßnahme gibt es unterschiedliche Umwelt-, Marktentlastungs- und Einkommenseffekte. So haben SCHULZE PALS und NIEBERG (1997) in mehrjährigen Untersuchungen bei der Förderung der Umstellung auf ökologischen Landbau Produktionsrückgänge von 30 % bei Körnerleguminosen, 40 % bei Getreide und 20 % in der Tierproduktion festgestellt. Auch diese Zahlen gelten natürlich nur für die Maßnahme „Umstellung auf ökologischen Land-

* Anmerkungen und Erwiderung zum Thema „Überlegungen zu Umwelt- und Einkommenswirkungen von Agrarumweltprogrammen nach VO (EWG) Nr. 2078/92 in der Landwirtschaft“ (AHRENS, LIPPERT und RITTERSHOFER, 2000).

bau“, ein Hochrechnen auf die gesamten Agrarumweltprogramme verbietet sich ebenso, wie für die von ZEDDIES für das MEKA genannten 2 %.

2. Die Aussagen von ZEDDIES beziehen sich auf das Pilotprojekt MEKA im Jahr 1992/93. Das heute in Baden-Württemberg angebotene Programm unterscheidet sich aufgrund von Modifikationen der vergangenen Jahre, die unter anderem auch aufgrund der Evaluierungsergebnisse von ZEDDIES vorgenommen wurden.

3. Die Effekte eines Länderprogramms können nicht pauschal auf andere Bundesländer übertragen werden, da diese anders konzipiert sind als das MEKA und die Bundesländer unterschiedliche Schwerpunkte in ihren Programmen setzen.

4 Prämienstaffelung

Die Kritik an mangelnder Prämienstaffelung in den Programmen geht an der Realität vieler Maßnahmen vorbei; als Beleg sei nochmals auf die Zusammenstellung von PLANKL (1999) verwiesen und im Übrigen ein Beispiel angeführt: Selbst im Bereich der horizontalen, in ganz Deutschland angebotenen Maßnahmen gibt es erhebliche Prämienstaffelungen. Die Förderung des ökologischen Landbaus wird vom Bund und den Ländern inhaltlich in einer horizontalen Rahmenregelung (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) festgelegt, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ländern zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Sogar bei dieser weitgehend vereinheitlichten Förderung gibt es je Hektar ökologisch bewirtschafteter Fläche 51 unterschiedliche Prämienhöhen in Deutschland, die von 100 DM pro Hektar Grünland im 5. Jahr der Beibehaltungsförderung in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 2 800 DM je Hektar Dauerkultur im ersten Umstellungsjahr in Hamburg reichen. Kriterien, die die unterschiedlichen Prämienhöhen begründen, sind die Kulturarten, der Zeitpunkt seit der Umstellung, regionale Aspekte und politische Prioritätensetzungen bei begrenzten Haushaltsmitteln. Zu diesen unterschiedlichen Prämien je Hektar kommen verschiedene Zu- und Abschläge für den gesamten Betrieb¹⁾, so dass in der Praxis in Deutschland kaum ein Öko-Betrieb für seine landwirtschaftlich genutzte Fläche die gleiche Durchschnittsprämie erhalten dürfte.

Noch stärker differenziert als bei dieser horizontalen Maßnahme sind die Prämien bei vielen regionalen Maßnahmen der Länder und in einigen Fällen stellt sich aus Verwaltungssicht eher die Frage, ob der Aufwand für die schon vorhandene Differenzierung durch den erhofften Effizienzgewinn bei der Umsetzung der Maßnahme tatsächlich gerechtfertigt wird. Auch macht eine Prämienstaffelung nur dann Sinn, wenn tatsächlich die von den Autoren unterstellten stark steigenden Grenzkosten für umweltgerechte Bewirtschaftung vorliegen, was für einen erheblichen

Teil an Landschaftspflegeaufgaben nicht gegeben sein dürfte.

5 Förderung der Beibehaltung umweltverträglicher Produktionsverfahren

Vorzustellen ist, dass die Förderung der Beibehaltung eines besonders umweltverträglichen Produktionsverfahrens sich nicht nur in den deutschen Programmen findet, sondern vom Europäischen Rat im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 1992 für die EU beschlossen worden ist. Das geschah aus der Erfahrung heraus, dass die Konflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz stetig zugenommen hatten. Ursache war dabei nicht die Rücksichtslosigkeit der Landwirtschaft, sondern die Notwendigkeit, ihr Einkommen durch Ertragssteigerungen zu sichern. Die damit verbundene Intensivierung der Bewirtschaftung führte u.a. zur Aufdüngung nährstoffarmer Standorte, Entwässerung zu nasser Flächen und Bewässerung zu trockener Gebiete. Damit gerieten die Spezialisten unter Pflanzen und Tieren für Feucht-, Trocken- und Magerstandorte unter Druck und auf die „Roten Listen“ bedrohter Arten.

Die Abnahme entsprechender Biotope in der ganzen EU war Ursache der Einführung der Beibehaltungsförderung. Es erschien zweckmäßiger und in vielen Fällen auch kostengünstiger, die Erhaltung noch vorhandener Biotope zu fördern, als zu versuchen, einmal (aus Naturschutzsicht) geschädigte Biotope zu renaturieren²⁾. In all diesen Fällen liegen offenbar andere Grenzkostenkurven einer umweltgerechten Bewirtschaftung vor, als die Autoren sie – übrigens ohne empirische Belege – unterstellen. Hätten sie mit der Annahme Recht, dass viele Landwirte ohnehin eine extensive Bewirtschaftung beibehalten, dürfte es das Problem bedrohter Arten und Biotope in Agrarlandschaften in diesem Umfang nicht geben. Die Realität ist anders, und spätestens bei der nächsten Überprüfung der Produktionsstruktur eines Betriebes – ausgelöst durch Einkommensdruck aufgrund der Entwicklung der Märkte oder durch grundsätzliche Abwägungen im Zuge des Generationswechsels – werden weitere bislang extensiv bewirtschaftete Flächen entweder aus der Produktion herausgenommen (Grenzertragsstandorte) oder intensiviert werden (extensiv bewirtschaftete Restflächen auf den besseren Standorten). Genau diese Entwicklung sehen die Autoren an anderer Stelle (5.3.1) zu Recht für die Zukunft voraus. Die notwendige Anpassung an die im Zuge der weiteren Liberalisierung der europäischen Agrarmärkte veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen wird deshalb zu einer wichtigen Frage bei der weiteren Entwicklung der Agrarumweltprogramme werden.

Die pauschale Kritik an der Beibehaltungsförderung geht auch an den Notwendigkeiten einzelner spezifischer Maßnahmen vorbei. So wird im Rahmen der VO (EWG) Nr. 2078/92 die Zucht vom Aussterben bedrohter Nutztierassen gefördert und in Deutschland von vielen Bundesländern

1) Es gibt in einigen Ländern eine Basisförderung für die ersten 10 ha (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen), in anderen eine zeitliche oder größenabhängige Degression (Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein).

2) Über Erfolgsaussichten und Kosten der Renaturierung entwässerter Hochmoorstandorte, der Aushagerung eutrophierter ehemaliger Magerrasen oder der Wiedervernässung von Auenlandschaften gibt es eine Fülle von Untersuchungen bei den Landschaftspflegebehörden der Länder.

angeboten. In Baden-Württemberg wird beispielsweise die Zucht der Hinterwälderrinder unterstützt. Von dieser Rasse gibt es nur noch etwa 2.000 weibliche Tiere, sie gilt damit nach den EU-Kriterien als vom Aussterben bedroht. Welchen Sinn sollte es machen, einen Betrieb erst dann zu fördern, wenn er die Rasse nicht mehr hält, er also auch über kein Zuchtvieh mehr verfügt? Würde die Beibehaltung der Zucht des Hinterwälderrindes nicht gefördert, würde die Rasse aufgrund ihrer geringeren Leistungen in den Betrieben durch Hochleistungstiere verdrängt. Ist die Population dann unter einen bestimmten Bestand geschrumpft, würde dies mit einer genetischen Verengung einhergehen, die einen Wiederaufbau des Bestandes nicht mehr zuließe.

6 Anreizkomponente

Die Möglichkeit einer Anreizkomponente von bis zu 20 % der mit der Maßnahme verbundenen Einkommensverluste wurde bei der Programmgestaltung durch die Mitgliedstaaten und bei der Genehmigung durch die Kommission – von einzelnen Ausnahmen zu Beginn der Genehmigung abgesehen – seit 1992 berücksichtigt. Die Regelung dazu ist in den Leitlinien der Kommission (1992) enthalten.

Die Anreizkomponente kann notwendig für den Erfolg einer Maßnahme sein. So bot ein Bundesland ein Ackerlandstreifenprogramm mit einer Hektar-Prämie an, die den Einkommensverlust durch die Extensivierung des 5-10 m breiten Streifens nach Ansicht der Verwaltung angemessen ausglich. Die Gesamtprämie blieb jedoch aufgrund der mit 5-10 Metern relativ schmalen Randstreifen gering, so dass offenbar viele Landwirte vor dem Aufwand der Antragstellung, aber auch der teilflächenspezifischen Bewirtschaftung bei größeren Arbeitsbreiten, zurückschreckten. Das Land schlug vor, die Anreizkomponente zu erhöhen, die EU genehmigte dies und die Akzeptanz bei den Landwirten stieg; allerdings wurde auch jetzt noch keine Beteiligung erreicht, die bei Ökologen Begeisterung auslöste.

Betont werden muss, dass es sich bei der Anreizkomponente um eine Möglichkeit, aber keine Verpflichtung handelt. Die in dem Beitrag unterstellte Annahme, die Verwaltung habe bei allen Maßnahmen durchgängig mindestens 20 % Anreizkomponente zu den Einkommensverlusten addiert, kann nicht verallgemeinert werden. Aus Gründen sparsamer Haushaltsführung und knapper öffentlicher Mittel enthalten viele Programme keine Anreizkomponente oder sie bleibt deutlich unter der 20 %-Grenze. Es gibt in der EU auch Fälle, in denen die Prämien unterhalb des kalkulierten Einkommensentganges liegen (es liegt also eine „negative“ Anreizkomponente vor), was dann mit den besonders knappen Mitteln begründet wurde. Ob eine solche Vorgehensweise dann zu der gewünschten Akzeptanz bei den Landwirten führt, bleibt abzuwarten.

Weiterhin wird unterstellt, dass sich nur Betriebe an den Maßnahmen beteiligen, bei denen die Prämie mindestens die Grenzkosten der umweltfreundlicheren Bewirtschaftung deckt. Auch dies muss nicht der Fall sein, so beteiligen sich auch Betriebe, in denen die Einkommensverluste aufgrund der eingegangenen Verpflichtungen nicht gedeckt werden, sei es, weil sie ihre Kostenentwicklung zu Beginn des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes nicht richtig eingeschätzt haben oder weil sie als persönlichen Beitrag zu Umwelt-

schutz und Landschaftspflege trotzdem an der Maßnahme teilnehmen.

7 Fazit

Die seit 1992 angebotenen Agrarumweltprogramme sind ein geeignetes Instrument zur Lösung von Umweltproblemen im ländlichen Raum und zur Bereitstellung von Umweltleistungen durch die Landwirtschaft. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1992, 1998) hält eine stärkere Anwendung dieses Instruments für zweckmäßig. Aufgabe der nationalen Agrarpolitik ist es, die Programme aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen und wissenschaftlicher Untersuchungen weiterzuentwickeln.

Die dabei unerlässliche Evaluierung wird zu Recht mit zunehmendem Finanzmitteleinsatz wichtiger, um die effiziente Umsetzung der Programme zu überprüfen. Die Anforderungen an Programmplanung und Evaluierung wurden im Rahmen der AGENDA 2000 nochmals deutlich gesteigert. Notwendig ist dabei die enge Zusammenarbeit von Naturwissenschaftlern und Agrarökonomen, um umfassende Aussagen zu den ökologischen und ökonomischen Effekten zu erhalten. Welche Institutionen diese Evaluierung zweckmäßigerweise durchführten, muss an anderer Stelle vertieft und im Einzelfall entschieden werden.

Pauschale Ansätze werden den differenzierten Agrarumweltprogrammen in Deutschland nur bedingt gerecht. Dabei ist unstrittig, dass die von AHRENS et al. beschriebenen Beispiele zu hoher Prämien und zu geringer Umwelteffekte vorkommen können. Dieses muss dann aber im Rahmen der Evaluierung an der speziellen Maßnahme belegt werden. Klar widersprochen werden muss der Kritik der Autoren, Evaluierungsergebnisse würden in Deutschland in der Regel nicht veröffentlicht. Bund und Länder haben eine Vielzahl von Projekten zur wissenschaftlichen Begleitung der Maßnahmen nach der VO (EWG) Nr. 2078/92 initiiert und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein wesentlicher Teil der von AHRENS, LIPPERT und RITTERSHOFER zitierten Literatur ist Ergebnis dieser Projekte.

Gemeinsames **Literaturverzeichnis** am Ende der Diskussionsbeiträge

Verfasser: JOBST JUNGEHÜLSING, Referat 211, BML, Bonn

Erwiderung

HEINZ AHRENS, CHRISTIAN LIPPERT und MICHAEL RITTERSHOFER

A. Einleitung

Wir hatten in unserem Beitrag auf der Basis theoretischer Überlegungen einige Hypothesen bezüglich der Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme formuliert und anhand des uns vorliegenden, relativ spärlichen Materials für die Bundesrepublik Deutschland überprüft. Das Ergebnis lautete: Die Hypothesen, wonach

- die Beibehaltungsförderung eine große Rolle spielt,
- die regionale Differenzierung der Programme (insbesondere: der Prämien) häufig gering ist,

- aus diesen Gründen die Einkommenseffizienz der Prämien (der Anteil des Einkommenszuwachses an der Prämie) z.T. sehr hoch ist und über der „20 %-Grenze“ liegt sowie
- die Marktentlastungswirkung der Maßnahmen relativ gering ist,

sind anhand der überprüfbaren Sachverhalte – vorläufig – bestätigt.

JUNGEHÜLSING setzt sich zum Ziel, der Frage nachzugehen, „ob die kritisierten Sachverhalte repräsentativ für die Umsetzung der VO (EWG) Nr. 2078/92 in Deutschland sind“. Er verneint diese Frage, was er anhand einiger konkreter Gegenbeispiele und mit Hilfe allgemeiner Aussagen über die Existenz gegenteiliger Fälle zu belegen versucht.

B. Zur Kritik

Aus unserer Sicht ist hierzu folgendes anzumerken:

1. Die von JUNGEHÜLSING zu unseren Hypothesen gelieferten Informationen reichen nicht aus, um diese in ihrer Grundaussage zurückzuweisen; denn es werden lediglich Gegenbeispiele aufgezeigt, nicht aber Aussagen zu deren relativen Häufigkeiten oder zu (gewichteten) Durchschnittswerten gemacht. Unbeantwortet bleiben z.B. die Fragen: Wie hoch ist der Anteil der Betriebe, die sich trotz negativer Einkommenswirkung an einer Maßnahme beteiligen (vgl. Punkt 6, Abs. 3 der Ausführungen von JUNGEHÜLSING)? Wie hoch ist die durchschnittliche Einkommenseffizienz der Prämien in der Bundesrepublik oder in den einzelnen Bundesländern? Mit der Nennung von Gegenbeispielen, bei denen unsere Hypothesen nicht zutreffen, ist es nicht getan (Ausnahmen gibt es immer).

2. JUNGEHÜLSING wirft uns vor, wir hätten die Vielfalt der Ausgestaltung der existierenden Agrarumweltprogramme im Hinblick auf (a) regionale Differenzierung und (b) Prämienstaffelung nicht beachtet. Hierzu sei angemerkt:

(a) Die von ihm genannten Arbeiten von OSTERBURG et al. (1997) und PLANKL (1999) sind uns bekannt (und wurden in unserem Beitrag zitiert), auch wenn JUNGEHÜLSING den gegenteiligen Eindruck erweckt. Aus diesen Studien ist zu entnehmen, dass es zwar eine Vielzahl von „gebietspezifischen Maßnahmen“ gibt, diese sich aber weitgehend auf naturschutzorientierte Maßnahmen beschränken; während die sog. „horizontalen“ Maßnahmen nur in geringem Umfang regional differenziert werden, sofern man – wie wir es in unserem Beitrag getan haben – die Differenzierung nach Bundesländern nicht als „wirklich gebietsspezifisch“ erachtet. Durch JUNGEHÜLSINGS Aufzählung von Gegenbeispielen (unter Punkt 2) – eine Aufzählung, die sich noch fortführen ließe – wird unsere Hypothese von der mangelnden Gebietsspezifität nicht widerlegt. Denn die quantitative Bedeutung der horizontalen Maßnahmen ist – von JUNGEHÜLSING unwidersprochen – sehr groß. So hat allein die gebietsspezifisch nicht differenzierte Grundförderung mit rund 2,8 Mill. Hektar einen außerordentlich hohen Flächenumfang (Agrarbericht 2000, S. 79).

(b) Bei der Aussage über eine geringe Bedeutung der Prämienstaffelung hatten wir uns auf eine Staffelung nach den

Grenzkosten der Programmteilnahme bezogen. JUNGEHÜLSING verweist bei seinem Beispiel zum ökologischen Landbau auf die große Vielfalt von „Prämiendifferenzierungen“. Betrachtet man die von ihm als Beleg angeführte Synopse von PLANKL (1999) genauer, so wird deutlich, dass diese „Differenzierungen“ im Wesentlichen nach folgenden drei Kriterien vorgenommen werden: Nach Bundesländern; nach den Betriebszweigen Grünland, Ackerland und Dauerkulturen (kaum nach „Kulturarten“, wie von JUNGEHÜLSING behauptet); und nach zeitlicher Realisierung der Teilnahme (Einführung/Beibehaltung). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ergeben sich nach den Gesetzen der Kombinatorik theoretisch sogar 96 (16 x 3 x 2) Varianten. Diese Vielfalt vermag jedoch nicht von der Tatsache abzulenken, dass bei identischem Bundesland, Betriebszweig und zeitlicher Realisierung der Teilnahme (Einführung/Beibehaltung) das Prinzip einer Grenzkostenorientierung der Prämien nicht angewandt wird (die wenigen Ausnahmen bestätigen die Regel).

3. Die Kritik von JUNGEHÜLSING weist darüber hinaus zwei gravierende Mängel auf:

(a) Die Kritik enthält einige allgemeine Behauptungen zu den Agrarumweltmaßnahmen ohne jeglichen Beleg. Dies gilt z.B. für die Ausführungen zu der Höhe der Anreizkomponente (Punkt 6 Abs. 3 und 4) oder zu Berechnungen durch Betriebswirtschaftler mit Folgerungen für die zukünftige Wirtschaftsweise (Punkt 5, Abs. 2).

(b) Unsere Ausführungen werden an verschiedenen Stellen verkürzt und/oder verfälscht wiedergegeben. Hierzu drei Beispiele:

- Die Beibehaltungsförderung wurde von uns ausführlich und differenziert analysiert. JUNGEHÜLSING erweckt mit seinen Ausführungen hierzu den Anschein, wir hätten die Beibehaltungsförderung pauschal abgelehnt. Er bleibt, was die ökonomische Betrachtung der Grundproblematik betrifft, weit hinter unseren Darlegungen zurück. So lässt sich z.B. die von uns – auf S. 108, Punkt 3 unseres Beitrags – diskutierte Schwierigkeit der Ermittlung der (sich im Zeitlauf ändernden) betriebsindividuellen Grenzkosten einerseits und die Frage nach den anfallenden Transaktionskosten andererseits nicht so pauschal abhandeln, wie er es getan hat.

- Bei den naturschutzorientierten Maßnahmen hätte es der Belehrung hinsichtlich der differenzierten Ausgestaltung der Prämien nicht bedurft, da wir bereits auf dieselben Aspekte hingewiesen haben (vgl. S. 104 f. unseres Beitrags).

- Das uns von JUNGEHÜLSING implizit unterstellte Hochrechnen der Marktentlastungseffekte des baden-württembergischen MEKA ist in unserem Beitrag nicht erfolgt. Dasselbe gilt für die insinuierte pauschale Übertragung der „Effekte eines Länderprogramms (...) auf andere Bundesländer“ durch uns (vgl. S. 106 f. unseres Beitrags).

4. Wenig reflektiert erscheinen uns darüber hinaus weitere Anmerkungen: